

Beschluss Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel:

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel

1. empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

s. Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt folgende Satzung:

4. Satzung vom zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagschule" im Primarbereich vom 22.05.2007

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 07.05.2015 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW.S.878), folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim vom 22.05.2007 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich vom 22.05.2007 in der Fassung vom Oktober 2011 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„Die Höhe des Elternbeitrages im Rahmen der Regelbetreuungszeit und ohne Entgelte für das Mittagessen darf 170,00 EUR pro Monat und Kind nicht übersteigen.

Bei schriftlichem Nachweis eines Jahresbruttoeinkommens der Eltern von unter 55.000 EUR wird der monatliche Elternbeitrag entsprechend den folgenden Einkommensgrenzen, wie sie auch in der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder angewandt werden, reduziert:

Hinweis: zu an den Offenen zahlen. Eltern mit	Einkommensstufen Jahresbruttoeinkommen		Monatlicher Beitrag (ohne Mittagessen)	Ein eventuell zusätzlich zahlendes Verpflegungsentgelt ist jeweiligen Träger der Ganztagschule zu Handelt es sich um geringem Einkommen,
	bis	15.500 EUR	0 EUR	
	bis	25.000 EUR	27 EUR	
	bis	35.000 EUR	46 EUR	
	bis	45.000 EUR	88 EUR	
	bis	55.000 EUR	124 EUR	
	über	55.000 EUR	170 EUR	

so ist bei der Finanzierung der Verpflegung ein Zuschuss aus dem Spendenaufkommen von „jet ze müffele“ möglich.

Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sind der Stadt Bornheim unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen. Der Elternbeitrag wird dann ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

„Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

2. beauftrag den Bürgermeister die Satzung ab dem Schuljahr 2016/17 jährlich zu prüfen und darüber im Ausschuss zu berichten.